



MA 5, MA 6 und MDR, Maßnahmen- bekanntgabe zu

MA 5, MA 6, MDR, MA 7,
MA 29, MA 31 und MA 49,
Prüfung des Rechnungsab-
schlusses der Bundeshaupt-
stadt Wien für das Jahr 2021

StRH IX - 2096966-2022

Inhaltsverzeichnis

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der MA 5 - Finanzwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	9
Umsetzungsstand im Einzelnen	10
Empfehlung Nr. 1.....	10
Empfehlung Nr. 2.....	11
Empfehlung Nr. 3.....	11
Empfehlung Nr. 4.....	12
Empfehlung Nr. 5.....	13
Empfehlung Nr. 6.....	13
Empfehlung Nr. 7.....	14
Empfehlung Nr. 8.....	15
Bericht der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	17
Umsetzungsstand im Einzelnen	18
Empfehlung Nr. 1.....	18
Empfehlung Nr. 2.....	19
Empfehlung Nr. 3.....	19
Empfehlung Nr. 4.....	20
Empfehlung Nr. 5.....	21
Empfehlung Nr. 6.....	21
Empfehlung Nr. 7.....	22
Empfehlung Nr. 8.....	23
Bericht der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht zum Stand der Umsetzung der Empfehlung	24
Umsetzungsstand im Einzelnen	25
Empfehlung Nr. 1.....	25

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
EB	Eröffnungsbilanz
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FMI	Fördermittelmanagement-Informationssystem
Gesundheitsverbund	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HO 2018	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018
inkl.	inklusive
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MDK	Magistratsdirektion - Gruppe Koordination
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
RA	Rechnungsabschluss
s.	siehe
SAP PSCD	SAP Public Sector Kassen- und Einnahmenmanagement
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WKBG	Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog den Rechnungsabschluss der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2021 einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 23. November 2022 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 1. Dezember 2022 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Ergänzend zu der im Rechnungsabschluss 2021 abgebildeten Stellungnahme gemäß § 87 Abs. 2 WStV erstellte der StRH Wien über die Ergebnisse der Rechnungsabschlussprüfung 2021 einen gesonderten Prüfungsbericht.

Mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses 2021 wurde das 2. Finanzjahr nach dem integrierten 3-Komponenten-Haushalt gemäß VRV 2015 abgeschlossen. Infolge der Ordnungsmäßigkeitsprüfung, die in Anlehnung an nationale und internationale Standards risikoorientiert auf Basis einer bewussten Auswahl von Prüfungsobjekten durchgeführt wurde, konnte das ordnungsgemäße Zustandekommen des Rechnungsabschlusses 2021 aus den SAP-Datenbeständen festgestellt werden.

Weiters kamen bei der Prüfung keine Hinweise zutage, dass der Voranschlagsvollzug und die Rechnungsabschlusserstellung nicht im Einklang mit dem Voranschlag 2021 sowie den dazu vom Gemeinderat erteilten Ermächtigungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates standen. Überdies war festzustellen, dass im Finanzjahr 2021 primär aufgrund der COVID-19-Krisensituation zusätzlich zu den veranschlagten Gesamtauszahlungen von 15,08 Mrd. EUR auszahlungsseitige Überschreitungen von 1,77 Mrd. EUR beschlossen wurden und der Ausnutzungsgrad der insgesamt bereitgestellten Mittel bei 96,7 % lag.

Die Belegprüfungen auf Ansatz- und Gruppenebene führten zu Feststellungen, welche u.a. den Nichtausweis von Forderungen bei Förderungsrückzahlungen und die von der VRV 2015 abweichende Vorgehensweise bei Absetzungen in der Bezirksverrechnung betrafen. Zudem wurden bei mehreren Verrechnungsfällen Mängel bei der Gruppenzuordnung festgestellt. Entsprechende Empfehlungen waren gegenüber den anordnungsbefugten Dienststellen und der für die Verrechnung zuständigen MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen auszusprechen.

Im Finanzjahr 2021 war aufgrund der andauernden finanziellen Auswirkungen rund um die COVID-19-Pandemie der Nettofinanzierungssaldo mit -1,18 Mrd. EUR (Finanzjahr 2020: -1,11 Mrd. EUR) nach wie vor deutlich negativ. Allerdings wurde mit diesem erzielten Nettofinanzierungssaldo der im Voranschlag 2021 aufgrund einer vorsichtigen Budgetierung angesetzte Nettofinanzierungssaldo von -1,93 Mrd. EUR um 0,75 Mrd. EUR bzw. 38,7 % unterschritten. Diese Ergebnisverbesserung beruhte auf wesentlichen Steigerungen bei den Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit

(z.B. Ertragsanteile) und aus Transfers, welche die ebenfalls gestiegenen Auszahlungen für Sachaufwand und Transfers mehr als kompensierten. Auszahlungsseitig verzeichnete das Bereichsbudget Gesundheit gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 mit einem Plus von 1,01 Mrd. EUR die deutlichsten Zuwächse.

Die Auszahlungen für Personal- und Pensionsaufwendungen betragen insgesamt 4,78 Mrd. EUR bzw. 29,5 % der Gesamtauszahlungen. Davon entfielen auf den Kernmagistrat 2,84 Mrd. EUR, was gegenüber dem Rechnungsabschluss 2020 einer 4,8%igen Steigerung entsprach. Die übrigen Personal- und Pensionsauszahlungen von 1,94 Mrd. EUR betrafen die Wiener Stadtwerke, sonstige Einrichtungen und das Landeslehrpersonal, denen einzahlungsseitig Kostenersätze der jeweiligen Einrichtungen sowie des Bundes gegenüberstanden.

Positiv anzumerken war, dass einer Empfehlung des StRH Wien folgend - zusätzlich zu den Anlagen betreffend Personal und Pensionen gemäß VRV 2015 - im Anhang zum Rechnungsabschluss 2021 ein Nachweis über das ständige Personal zum 31. Dezember 2021 wiederaufgenommen wurde. Zur Gewährleistung einer durchgängigen mehrjährigen Betrachtung stellte der StRH Wien die diesbezügliche Übersicht für das Finanzjahr 2020 im Anhang 2 dar.

Primär im Zuge der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise ergab sich für das Finanzjahr 2021 eine Nettoneuverschuldung von 1,28 Mrd. EUR. Diese Nettoneuverschuldung lag innerhalb des im Voranschlag 2021 bzw. Finanzrahmen 2021 - unter Berücksichtigung der Zahlungsmittelreserven - festgelegten Finanzierungssaldos von -1,74 Mrd. EUR. Im Ergebnishaushalt trug zusätzlich der nicht finanzierungswirksame Mehrdotierungsbedarf bei den Pensionsrückstellungen von 1,36 Mrd. EUR zu einem negativen Nettoergebnis von -2,60 Mrd. EUR bei.

Das Vermögen der Stadt Wien verzeichnete im Finanzjahr 2021 einen Anstieg um 3,21 Mrd. EUR auf 32,22 Mrd. EUR, der im Wesentlichen auf Wertsteigerungen des Beteiligungsvermögens (+1,61 Mrd. EUR) und auf Korrekturen der Eröffnungsbilanz 2020 (+1,59 Mrd. EUR) zurückzuführen war. Passivseitig erhöhten sich die lang- und kurzfristigen Fremdmittel um 2,51 Mrd. EUR auf 52,43 Mrd. EUR. Während die Rückstellungen mit 1,41 Mrd. EUR und die Finanzschulden mit 1,28 Mrd. EUR signifikant anstiegen, verringerten sich die Verbindlichkeiten um 0,15 Mrd. EUR. Aus den hier angeführten Veränderungen leitete sich gegenüber dem Finanzjahr 2020 ein um 0,60 Mrd. EUR verbessertes Nettovermögen (Ausgleichsposten) zum 31. Dezember 2021 von -20,45 Mrd. EUR ab.

Das Sachanlagevermögen als größte Position der Aktivseite stieg primär infolge der erwähnten Korrekturen der Eröffnungsbilanz um 1,49 Mrd. EUR auf 16,18 Mrd. EUR. Festzustellen war, dass diese Änderungen der Eröffnungsbilanzwerte großteils auf der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 beruhten. Im Rahmen der gegenständlichen Rechnungsabschlussprüfung wurden Mängel bei der Ermittlung der Eröffnungsbilanzwerte der Wasserleitungen und Wasserbauten durch die MA 31 - Wiener Wasser festgestellt und folglich die Neuberechnung

und Korrektur der diesbezüglichen Werte empfohlen. Ferner wurde ein Evaluierungsbedarf hinsichtlich der festgelegten Abgrenzung zwischen aktivierungspflichtigen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand erkannt.

Im Übrigen führte die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 getroffene Festlegung, die Grundstücksflächen im Biosphärenpark Wienerwald, im Nationalpark Donau-Auen und in den Quellenschutzgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter aufzunehmen, dazu, dass ein flächenmäßig bedeutender Grundstücksbestand der Stadt Wien nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens war.

Die nächstgrößere Position auf der Aktivseite des Vermögenshaushaltes stellte das um 1,61 Mrd. EUR bzw. 12,6 % auf 7,44 Mrd. EUR gestiegene Beteiligungsvermögen dar. Mit insgesamt 6,73 Mrd. EUR entfiel der Großteil der Buchwerte auf die 3 Konzernbeteiligungen WIENER STADTWERKE GmbH, GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und Wien Holding GmbH. Die größte Wertsteigerung erfolgte bei der WIENER STADTWERKE GmbH mit einer Erhöhung des Buchwertes um 1,47 Mrd. EUR. Im Finanzjahr 2021 betrugen die Gewinnausschüttungen der unmittelbaren Beteiligungen an die Stadt Wien insgesamt 17,17 Mio. EUR.

Die nächstgrößeren Positionen waren die überwiegend aus gewährten Darlehen bestehenden langfristigen Forderungen mit 4,96 Mrd. EUR (-132,23 Mio. EUR) sowie die Liquiden Mittel mit 2,14 Mrd. EUR (+208,08 Mio. EUR). Der Bestand an Bankguthaben von insgesamt 2,13 Mrd. EUR als Teil der Liquiden Mittel wurde anhand externer Bestätigungen bzw. von Bankbriefen geprüft und für in Ordnung befunden. Festzuhalten war, dass 2,12 Mrd. EUR an Bankguthaben als Zahlungsmittelreserven ausgewiesen wurden, weshalb die in gleicher Höhe passivseitig dargestellten Haushaltsrücklagen der Stadt Wien zum 31. Dezember 2021 zur Gänze ausfinanziert waren.

Zu den ausgewiesenen Forderungen und Verbindlichkeiten war generell festzustellen, dass die Finanzverwaltung im Glossar zum Rechnungsabschluss den empfohlenen Hinweis aufgenommen hatte, dass diese Positionen nach wie vor Innere Darlehen sowie haushaltsinterne Vergütungen enthielten, die keine Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Dritten darstellten. Weiters ergab die Prüfung, dass die kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten Altdatenbestände aufgrund von Migrations- und Erfassungsfehlern in SAP aus Vorjahren enthielten, weshalb eine zeitnahe Bereinigung zu empfehlen war.

Die lang- und kurzfristigen Rückstellungen betrugen insgesamt 42,38 Mrd. EUR, wobei der Hauptanteil auf die Pensionsrückstellungen mit 41,64 Mrd. EUR entfiel. Die Pensionsrückstellungen beinhalteten - neben dem Kernmagistrat - auch die diesbezüglichen Verpflichtungen in Bezug auf den Gesundheitsverbund, die WIENER LINIEN GmbH & Co KG sowie sonstige Einheiten im Ausmaß von 20,02 Mrd. EUR. Der im Finanzjahr 2021 erforderliche Mehrdotierungsbedarf bei den langfristigen Rückstellungen von insgesamt 1,33 Mrd. EUR resultierte größtenteils aus dem niedrigeren Zinssatz für die Barwertermittlung der Rückstellungsbeträge. Während die Empfehlungen zu den Personalarückstellungen aus dem Prüfungsbericht Eröffnungsbilanz 2020 umgesetzt wurden, war die Umsetzung

der Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht Rechnungsabschluss 2020 bezüglich der Dotierung zusätzlicher Rückstellungen noch in Bearbeitung.

Die nächstgrößeren Positionen bei den Fremdmitteln stellten die lang- und kurzfristigen Finanzschulden von insgesamt 9,07 Mrd. EUR dar, die anhand der externen Prüfnachweise nachvollziehbar waren. Die im Finanzjahr 2021 eingetretene Nettoneuverschuldung stand - wie bereits erwähnt - größtenteils im Zusammenhang mit der Abdeckung der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise. Des Weiteren wurde die Finanzierungstätigkeit wie schon in den Vorjahren zu einer weiteren Optimierung des Schuldenportfolios genutzt, wodurch die Durchschnittsverzinsung der Finanzschulden der Gemeinde Wien weiter gesenkt werden konnte.

Laut dem Haftungsnachweis verringerten sich die Haftungen der Stadt Wien bzw. des Landes Wien im Finanzjahr 2021 um 0,69 Mrd. EUR bzw. 13,1 % auf 4,59 Mrd. EUR. Der Teilausnutzungsstand zur Haftungsobergrenze, der zugleich auch der Gesamtausnutzungsstand war, verbesserte sich dadurch von 38,2 % auf 31,5 %. Die mit Abstand größte Haftungsposition war mit 4,43 Mrd. EUR die Haftung der Stadt Wien für die Verbindlichkeiten der UniCredit Bank Austria AG. In Bezug auf die Haftungen erging die Empfehlung, die im Finanzjahr 2020 als Entschädigungs- bzw. Rückbürgschaften abgegebenen Zusicherungen der Stadt Wien zugunsten der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG in den Haftungsnachweis aufzunehmen.

Den Vorgaben der VRV 2015 zufolge enthielt der Rechnungsabschluss 2021 Anlagen zur gesamthafte Darstellung des Kernhaushaltes inkl. der 3 Unternehmungen gemäß § 71 WStV, die einen groben Gesamtüberblick über die Ertrags- und Vermögenslage der Gemeinde Wien ermöglichten. Demnach verbesserte sich das zusammengefasste Nettoergebnis der Gemeinde Wien geringfügig um 0,03 Mrd. EUR auf -2,57 Mrd. EUR. Beim Vermögenshaushalt hingegen erhöhte sich die Bilanzsumme der Gemeinde Wien durch die Einbeziehung der 3 Unternehmungen signifikant um 17,35 Mrd. EUR bzw. 53,8 % auf 49,57 Mrd. EUR, was eine Verbesserung des Nettovermögens (Ausgleichsposten) um 6,95 Mrd. EUR auf -13,51 Mrd. EUR zur Folge hatte.

Die im Finanzjahr 2021 eingetretene negative Haushaltsentwicklung fand auch in der Berechnung des Finanzierungssaldos (s. Rechnungsquerschnitt und Überleitungstabelle im Rechnungsabschluss) und des Schuldenstandes lt. ESVG 2010 ihren Niederschlag. Da aufgrund der COVID-19-Pandemie seitens der EU die im Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltene generelle Ausweichklausel aktiviert wurde, galten für das Finanzjahr 2021 wie schon im Vorjahr die im ÖStP 2012 festgelegten Zielvorgaben definitionsgemäß als erfüllt.

Zusammenfassend hielt der StRH Wien fest, dass im 2. Anwendungsjahr des integrierten 3-Komponenten-Haushalts teils durch die in Eigeninitiative vorgenommenen Richtigstellungen und Verbesserungen sowie teils durch die bereits umgesetzten Empfehlungen aus den Vorberichten des StRH Wien die Qualität des Rechnungsabschlusses gesteigert wurde. Dennoch ergaben sich im Rahmen der gegenständlichen Rechnungsabschlussprüfung weitere Empfehlungen, durch deren Umsetzung

eine kontinuierliche Verbesserung des Rechnungsabschlusses in formeller und materieller Hinsicht erreicht werden soll.

Die Haushaltslage der Stadt Wien war im Finanzjahr 2021 wie bereits im Finanzjahr 2020 von den finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise geprägt. Dies spiegelte sich auch in den Haushaltskennzahlen wider, welche im Fall der Öffentlichen Sparquote und Nettoergebnisquote als „unzureichend“ und im Fall der Eigenfinanzierungsquote als bloß „genügend“ zu bewerten waren. Allerdings war im Finanzjahr 2021 infolge der Konjunkturerholung ein deutlich höheres Abgabenaufkommen feststellbar.

Zur Zeit der Rechnungsabschlussprüfung 2021 waren neben dem weiteren ungewissen Verlauf der COVID-19-Pandemie die wirtschaftlichen Auswirkungen rund um den Ukraine-Krieg (Energiepreise, Inflation etc.) hinzugekommen. Damit nahmen die Unsicherheiten in Bezug auf die Haushaltsentwicklung der Stadt Wien im Finanzjahr 2022 zu. Trotz dieser Herausforderungen wies der StRH Wien auf die Notwendigkeit von Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung hin.

Gesamtübersicht: Zentrale Kenndaten zur Rechnungsabschlussprüfung 2021 (Beträge in Mio. EUR)

Kennzahlen	EB 2020	RA 2020	RA 2021	Veränderung		
Ergebnishaushalt						
Nettoergebnis	-	-3.509,10	-2.599,78	909,32		
Nettoergebnisquote	-	-22,3 %	-15,2 %	7,1 %-Punkte		
Nettoergebnis nach Rücklagen	-	-3.568,40	-2.858,87	709,53		
Finanzierungshaushalt						
Nettofinanzierungssaldo	-	-1.114,83	-1.184,93	-70,10		
Veränderung an Liquiden Mitteln	-	120,54	208,09	87,55		
Öffentliche Sparquote	-	-1,5 %	-1,7 %	-0,2 %-Punkte		
Eigenfinanzierungsquote	-	91,7 %	92,2 %	0,5 %-Punkte		
Schuldendienstquote	-	14,7 %	10 %	-4,7 %-Punkte		
Vermögenshaushalt						
Kernhaushalt AKTIVA/PASSIVA	29.273,76	29.013,63	32.223,91	2.950,15		
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-17.572,42	-21.057,94	-20.453,36	-2.880,94		
Vermögen Kernhaushalt inkl. Unternehmungen gemäß § 71 WStV	-	46.245,08	49.569,90	3.324,82		
Gesamthaushalt: Nettovermögen (Ausgleichsposten)	-	-14.135,03	-13.507,21	627,82		
Veränderung Rücklagen und Schuldenstand						
Kennzahlen	RA 2017	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	Veränderung bzw. Summe
Rücklagenstand	1.106,33	1.307,47	1.876,16	1.858,63	2.117,72	91,4 %
<i>Rücklagenveränderung</i>	-	201,14	568,69	-17,53	259,09	1.011,39
Finanzschuldenstand Kernhaushalt	6.411,27	6.700,33	6.691,15	7.791,40	9.073,78	41,5 %
<i>Nettoneuverschuldung/Nettoüberschuss</i>	-	-289,06	9,18	-1.117,05	-1.282,38	-2.679,32
Finanzschulden in EUR pro Einwohner	3.394,40	3.531,15	3.501,04	4.056,01	4.697,57	38,1 %
Haftungsstand	5.071,92	5.278,41	5.393,37	5.278,03	4.591,21	-9,4 %
<i>Haftungsveränderung</i>	-	206,49	114,96	-115,34	-686,82	-480,71
Ausnützungsstand der Haftungsobergrenze	-	-	41,2 %	38,2 %	31,5 %	-9,7 %-Punkte
Finanzierungssaldo lt. ESVG 2010 - Kernhaushalt	-193,63	9,82	137,91	-942,80	-1.041,53	-847,90
Öffentlicher Schuldenstand - ESVG 2010	7.289,00	7.494,00	7.429,00	8.496,00	9.788,00	34,3 %

Bericht der MA 5 - Finanzwesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 8 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	7	87,5
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	1	12,5

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Empfehlung Nr. 1

Unter Einbeziehung der zuständigen Bereichsleiterin wären im magistratsweiten Förderhandbuch Regelungen zur Erfassung von Forderungen über noch nicht eingelangte Rückforderungszahlungen im Vermögenshaushalt aufzunehmen und die Förderdienststellen auf das Erfordernis der Anordnung allfälliger diesbezüglicher Forderungen bei der Rechnungsabschlusserstellung hinzuweisen. Im Zuge dessen wäre zu prüfen, inwieweit diese Gebarungsfälle automatisiert über SAP PSCD abgewickelt werden könnten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung im Hinblick auf eine Ergänzung im Förderhandbuch sowie im Hinblick auf einen Hinweis bei der Rechnungsabschlusserstellung wird umgesetzt. Die Empfehlung im Hinblick auf eine automatisierte Abwicklung über SAP PSCD wird geprüft.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Das Förderhandbuch wurde mit Erlass des Magistratsdirektors vom 30. März 2023, MDK - 259234-2023-1, um ein eigenes Kapitel über die Verbuchung von Rückforderungen von Förderungen (Punkt 14.3.7.4) ergänzt. Im Erlass der Gruppenleitung der Finanzverwaltung betreffend Rechnungsabschluss 2022 vom 28. November 2022, MA 5 - 2137992-2022-2, wurde unter Punkt 12 ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Darüber hinaus wurden sämtliche Förderdienststellen darauf hin-

gewiesen bzw. wurde empfohlen, Rückforderungen über SAP PSCD abzuwickeln und die Rückstandsbetreuung entsprechend durch die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wahrnehmen zu lassen. Ob die Umsetzung einer Schnittstelle von SAP PSCD zum FMI technisch umsetzbar ist, ist derzeit noch in Abklärung.

Empfehlung Nr. 2

Empfehlung Nr. 2

Aus Gründen der Ordnungsmäßigkeit sollte die in der Bezirks-Haushaltsordnung festgelegte Regelung zu Absetzungen hinsichtlich einer VRV-konformen Anpassung evaluiert werden. Im Fall der Nichtanpassung wäre die weiter gefasste Absetzbarkeit bei der Bezirksverrechnung im Rechnungsabschluss durch einen entsprechenden Hinweis offenzulegen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 5 - Finanzwesen wird die weiter gefasste Absetzbarkeit bei der Bezirksverrechnung im Rechnungsabschluss durch einen entsprechenden Hinweis offenlegen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Zum Rechnungsabschluss 2022 wurden im Kapitel „Dezentralisierung - Bezirksausgaben“ bei jenen Ansätzen Fußnoten gesetzt, auf denen Absetzungen (Verrechnung von Aufwandsrückersätzen durch Verminderung der ergebniswirksamen Buchung) gemäß § 34 Abs. 2 der Bezirks-Haushaltsordnung (B-HO 2019) stattgefunden haben.

Empfehlung Nr. 3

Empfehlung Nr. 3

Die Dokumentation der Kontrolle der Druckvorlagen sollte unter Anwendung einheitlicher Kriterien weiter verbessert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Dokumentation der Kontrolle der Druckvorlagen wurde vereinheitlicht.

Empfehlung Nr. 4

Empfehlung Nr. 4

Die Darstellungsweise der Positionen B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks und C Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabschlussebene wäre im Sinn einer Verbesserung der Aussagekraft und Nachprüfbarkeit gemeinsam mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen einer Evaluierung zu unterziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 5 - Finanzwesen wird gemeinsam mit der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen die Darstellungsweise der Positionen B.III.1 und C der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabschlussebene evaluieren.

Zur Darstellungsweise der Position C Nettovermögen (Ausgleichsposten) ist grundsätzlich anzumerken, dass sich diese aus der korrekten Anwendung der VRV 2015 ergibt und die geltenden Regelungen, insbesondere der vorgeschriebene Kontenplan im Rahmen des geschlossenen Buchführungssystems, keine anderen Möglichkeiten bieten. Bekanntermaßen haben Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt Wien diese Problematik bereits in die Verhandlungen zur Novelle der VRV 2015 eingebracht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Die Darstellungsweisen der Positionen B.III.1 und C der Vermögenshaushalte wurden evaluiert. Zu Position B.III.1: Den Dienststellen wird künftig eine Tabelle zur Verfügung gestellt, aus der für die Abgabe der Vollständigkeitserklärung die Werte der Position B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks auf den Ansätzen in Anlage 1c VRV - Vermögenshaushalt ablesbar sind. Systemtechnisch führt die Summe der dort angeführten Werte über den gesamten Magistrat zu einem ausgeglichenen Saldo. Zu Position C: Die Darstellungsweise ergibt sich - wie schon in der seinerzeitigen Stellungnahme ausgeführt - aus der korrekten Anwendung der VRV 2015.

Empfehlung Nr. 5

Empfehlung Nr. 5

Um künftig eine korrekte Gliederung der Vermögensrechnung sicherzustellen, sollte zum Rechnungsabschlussstichtag die Fristigkeit bzw. Fälligkeit aller aktiven Finanzinstrumente geprüft und erforderlichenfalls eine Umgliederung zwischen lang- und kurzfristigem Finanzvermögen veranlasst werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 6

Empfehlung Nr. 6

Zur Vermeidung falscher Gruppenzuordnungen und späterer Umbuchungen durch die zuständige Buchhaltungsabteilung wären offene Transferzahlungen künftig von vornherein als sonstige kurzfristige Forderungen zu verrechnen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Aus technischen Gründen wird im Zuge der Verrechnung erwarteter Transferleistungen automationsunterstützt immer eine kurzfristige Forderung aus Lieferungen und Leistungen verbucht. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das verwendete EDV-System für Verrechnungsfälle, denen eine Forderung gegenüberzustellen ist, die Hinterlegung von nur einer Gruppe zulässt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen war daher jene Gruppe zu wählen, die in den überwiegenden Fällen anzusprechen ist. Sofern die eingestellten Forderungen durch Einzahlungen im selben Finanzjahr ausgeglichen werden - und auch das ist überwiegend der Fall - sind keine Umbuchungen erforderlich. Die Empfehlung kann insofern umgesetzt werden, als bei offenkundig zum Rechnungsabschlussstichtag offenen Transferleistungen die Umbuchung auf sonstige kurzfristige Forderungen angeordnet wird.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Im Punkt 12 des Erlasses der Gruppenleitung der Finanzverwaltung betreffend Rechnungsabschluss 2022 vom 28. November 2022, MA 5 - 2137992-2022-2, wurde auf die automationsunterstützten Buchungen und auf einen etwaigen Umbuchungsbedarf hingewiesen.

Empfehlung Nr. 7

Empfehlung Nr. 7

Um künftig eine korrekte Gliederung der Vermögensrechnung sicherzustellen, sollte zum Rechnungsabschlussstichtag die Fristigkeit bzw. Fälligkeit aller Finanzschulden geprüft und erforderlichenfalls eine Umgliederung zwischen lang- und kurzfristigen Finanzschulden veranlasst werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

**Empfehlung Nr. 8****Empfehlung Nr. 8**

Die im Finanzjahr 2020 als Entschädigungs- bzw. Rückbürgschaften abgegebenen Zusicherungen der Stadt Wien zugunsten der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG wären in den Haftungsnachweis - Anlage 6r VRV unter Teil A - Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Stadt Wien ist an der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG zu 12,5 % beteiligt. Von der Stadt Wien wurde gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Wien, die ebenfalls Gesellschafterin ist, die Finanzierung der im Zusammenhang mit der COVID-19-Krisensituation getroffenen Maßnahmen der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG sichergestellt. Der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG wurden von der Stadt Wien Gesellschafterzuschüsse in Höhe von bis zu 15 Mio. EUR zugesichert, um entsprechende Verluste aus diesen Aktionen abfedern zu können. Dahingehend stellen diese Zusicherungen aus Sicht der MA 5 - Finanzwesen keine Haftungen dar.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Wie bereits im Punkt 6.1.5 ausgeführt, waren diese Zusicherungen nach Ansicht des StRH Wien als Entschädigungs- bzw. Rückbürgschaften der Stadt Wien zu qualifizieren, da die Stadt Wien beim Ausfall von Bürgschaften der WKBG Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG Geldzahlungen an diese leistet. Nach der Verordnung des Gemeinderates über die Haftungsobergrenzen vom 15. November 2018 besteht das Wesen der Haftung, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, darin, dass die Haftungsgeberin bzw. der Haftungsgeber bei

Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann. Demgemäß hält der StRH Wien an der gegenständlichen Empfehlung fest.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.



Die seinerzeitige Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen bleibt unverändert aufrecht.

Bericht der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 8 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	6	75,0
in Umsetzung	1	12,5
geplant/in Bearbeitung	1	12,5
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Empfehlung Nr. 1

Im Rahmen der Rechnungsprüfung gemäß HO 2018 wäre verstärkt auf eine korrekte Zuordnung zur Gebarungsgruppe zu achten. Weiters sollten im Zuge der Verrechnung zu allen Gebarungsfällen aussagekräftige Buchungstexte erfasst werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Im Finanzjahr 2021 wurde bereits in Zusammenarbeit mit der MA 5 - Finanzwesen ein „Gebarungsgruppen-Leitfaden“ erstellt und den Buchhaltungsabteilungen zur Verfügung gestellt. Dieser wird laufend evaluiert und in den monatlichen Workshops des Dezernats Rechnungswesen der MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen thematisiert. Ebenso wurde auf die Erfassung von aussagekräftigen Buchungssätzen hingewiesen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 2

Empfehlung Nr. 2

Um die Überprüfbarkeit eines sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns gewährleisten zu können, wäre auf die jeweiligen anordnungsbefugten Dienststellen dahingehend einzuwirken, dass diese bei Rechnungen über Lebensmittel und Bewirtungen Zweck bzw. Anlass der Kostentragung sowie Angaben zu den bewirteten Personen belegmäßig dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen erhält die Abrechnungen von den Auftragnehmerinnen bzw. Auftragnehmern. Für die korrekte Verrechnung ist lediglich der Hinweis notwendig, ob die Lebensmittel für Bedienstete der Stadt Wien oder für externe Personen verwendet wurden. Welchem Zweck die Bewirtung gedient hat und ob diese angemessen ist bzw. war, liegt im Ermessen der anordnungsbefugten Dienststelle.

Die anordnungsbefugten Dienststellen werden jedoch darauf hingewiesen, Zweck bzw. Anlass der Kostentragung zu dokumentieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 3

Empfehlung Nr. 3

Die Darstellungsweise der Positionen B.III.1 Kassa, Bankguthaben, Schecks und C Nettovermögen (Ausgleichsposten) der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabschlussebene wäre im Sinn einer Verbesserung der Aussagekraft und Nachprüfbarkeit gemeinsam mit der MA 5 - Finanzwesen einer Evaluierung zu unterziehen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird gemeinsam mit der MA 5 - Finanzwesen die Darstellungsweise der Positionen B.III.1 und C der Vermögenshaushalte auf Teilrechnungsabschlusssebene evaluieren.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 4

Empfehlung Nr. 4

Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit bzw. Nachprüfbarkeit wären künftig in SAP die Regel- bzw. Hinweistexte zu eingestellten Deckungsfähigkeiten je Voranschlag aktuell zu halten und entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird künftig die Regel- und Hinweistexte lt. jeweils gültigem Voranschlag aktuell halten. Zusätzlich wird das Referat Beratung - Service - Betreuung künftig auch die diesbezüglichen Tabellenänderungen lt. Voranschlag dokumentieren. Damit sind die Produktivsetzungstermine nachvollziehbar. Bei unterjährigen Änderungen wird dies bereits so gehandhabt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 5

Empfehlung Nr. 5

Angesichts der festgestellten Falschzuordnungen sollten Maßnahmen zur Sicherstellung einer korrekten Zuordnung der Verrechnungsfälle zu den nicht voranschlagswirksamen Gruppen 368 - Barvorlagen und 369 - Sonstige Erläge ergriffen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die nicht korrekte Zuordnung der Verrechnungsfälle zu den nicht voranschlagswirksamen Gruppen 368 - Barvorlagen und 369 - Sonstige Erläge entstand durch den Ausgleich offener Posten auf den Sachkonten der Gruppe 368. Die Ausgleichsbelege erzeugen zwar Umsätze in Soll und Haben, sind aber saldenneutral. Ausgleichsbelege werden nur auf den Sachkonten nachgewiesen und haben keine Auswirkungen auf den Finanzierungshaushalt. Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabewesen wird darauf achten, dass alle offenen Posten auf den Sachkonten der Gruppe 368, welche nicht den Geschäftsfall Barvorlagen betreffen, noch im Finanzjahr 2022 ausgeglichen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Empfehlung Nr. 6

Empfehlung Nr. 6

Zur Vermeidung von Unschärfen im Ergebnishaushalt wäre sicherzustellen, dass künftig nachträgliche Berichtigungen des Sachanlagevermögens stets ergebnisneutral verbucht werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In der derzeitigen Kontenzuordnung gibt es kein Konto, welches für eine ergebnisneutrale Darstellung von nachträglichen Berichtigungen des Sachanlagevermögens geeignet ist. Mit der geplanten Novelle der VRV 2015 wird es ab dem Finanzjahr 2024 die Gruppe 932 - Kapitalausgleichskonto - Ergebnisneutrale Vorgänge für nachträgliche Korrekturen (z.B. der Abschreibungen für Anlagegüter, welche im Rahmen der Berichtigung der erstmaligen Eröffnungsbilanz aufgenommen wurden) geben. Eine ergebniswirksame Korrektur einer Abschreibung über die Ergebnisrechnung im Jahr der Nacherfassung ist grundsätzlich nicht zulässig, ausgenommen - im Sinn der Verwaltungsökonomie - bei der Berichtigung von nicht wesentlichen Beträgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant/in Bearbeitung.



Empfehlung Nr. 7

Empfehlung Nr. 7

Die bei den kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten vorgefundenen Altdatenbestände infolge von Migrations- und Erfassungsfehlern in SAP aus Vorjahren wären unter Einbeziehung der betroffenen Dienststellen zeitnah zu bereinigen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen wird die Altdatenbestände zeitnah bereinigen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.



Empfehlung Nr. 8

Empfehlung Nr. 8

Zur Sicherstellung eines korrekten Ausweises der Kassenbestände sollten unter Einbeziehung der verlags- und kassenführenden Dienststellen qualitätssichernde Maßnahmen (z.B. im Hinblick auf die aufgetretene Problematik bei Verlagsergänzungen) ergriffen werden. Weiters wäre der im Buchungskreis der MA 10 - Kindergärten festgestellte negative Kassenbestand unter Einbeziehung der anordnungsbefugten Dienststelle aufzuarbeiten und einer Bereinigung zuzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Qualitätssichernde Maßnahmen wurden bereits eingeführt und werden regelmäßig evaluiert. Die Bereinigung des negativen Kassenbestandes erfolgt in Abstimmung mit der Stabsstelle Budget und dem Referat Beratung - Service - Betreuung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Bericht der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht zum Stand der Umsetzung der Empfehlung

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangene Empfehlung bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlung	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	1	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlung, der Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Empfehlung Nr. 1

Im Sinn der Vorgaben der VRV 2015 sollten künftig die Rückstellungen für Prozesskosten zu Beginn des Finanzjahres nicht vollständig aufgelöst, sondern den jeweiligen Umständen entsprechend der Höhe nach angepasst werden. Demgemäß wären die Rückstellungen je nach Erfordernis zusätzlich zu dotieren oder aufzulösen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird berücksichtigt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.



Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Wolfgang Edinger, MBA

Wien, im Oktober 2023